Rechtssache T-194/94

John Carvel und Guardian Newspapers Ltd
gegen
Rat der Europäischen Union

„Transparenz — Zugang zu Informationen — Entscheidung des Rates, den Zugang zu seinen Beratungsdokumenten zu verweigern — Auslegung von Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 93/731/EG"

Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 19. Oktober 1995 ..... II - 2767

Leitsätze des Urteils

Rat — Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Ratsdokumenten — Ohne vorherige Abwägung der jeweiligen Interessen erfolgte Weigerung, Dokumente zu übermitteln — Rechtswidrigkeit (Geschäftsordnung des Rates, Artikel 5 Absatz 1; Beschluß 93/731 des Rates, Artikel 4 Absatz 2)

Artikel 4 des Beschlusses 93/731 des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten enthält Ausnahmen vom Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu den genannten Dokumenten und unterscheidet dabei zwischen den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen der Zugang zu einem Dokument nicht gewährt werden darf, weil durch seine Verbreitung bestimmte in dieser Vorschrift aufgezählte Interessen verletzt werden könnten, und den in Absatz 2 genannten Fällen, in denen der Zugang zwecks Geheimhaltung der Beratungen des Rates verweigert werden kann.

Sowohl aus dem Wortlaut von Artikel 4 als auch aus dem Ziel des Beschlusses, der Öffentlichkeit einen umfassenden Zugang zu Ratsdokumenten zu geben, geht hervor, daß der Rat im Rahmen seines Ermessens gemäß Artikel 4 Absatz 2 das Interesse des Bürgers am Zugang zu seinen Dokumenten tatsächlich gegen sein etwaiges Interesse an der Geheimhaltung seiner Beratungen abwägen muß. Den Bürgern stehen nach Artikel 4 Absatz 2 Rechte zu, die ihnen der Rat nicht unter Berufung darauf nehmen kann, daß seine Beratungen nach Artikel 5 seiner Geschäftsordnung der Geheimhaltungspflicht unterlägen, da dieser Grundsatz schon nach dem Wortlaut dieses Artikels nur insoweit gilt, als der Rat nicht anders entscheidet.

Aus diesem Grund ist eine Weigerung, Dokumente zu übermitteln, bei der insbesondere deshalb feststeht, daß sie nicht nach einer Abwägung der jeweiligen Interessen erfolgt ist, weil sie damit begründet wird, daß die Geschäftsordnung des Rates die Übermittlung von Dokumenten nicht gestatte, die sich wie die im Antrag genannten auf seine Beratungen bezögen, für nichtig zu erklären.